

TDU NEWSLETTER

TDU
Türkisch-Deutscher
Unternehmerverein e.V.
NRW

TDU
AUSGABE

SEPTEMBER
2026

Unser Verein informiert jeden Monat
über aktuelle Entwicklungen im
Geschäftsleben.



TOPTHEMA

KI in deutschen Unterneh-
men: Breite Nutzung,
wenig Fortschritt

[Zu den News →](#)

Seit 1989

Vorstandsmitglieder



NETZWERK

Kontakte & Austausch



WIRTSCHAFT

Trends & Entwicklungen



KOOPERATION

Gemeinsam stärker



RECHT

Wissen & Beratung



ZUKUNFT

Impulse & Perspektiven

Über uns

Der Türkisch-Deutsche Unternehmerverein fördert den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen türkischen und deutschen Unternehmern. Der Verein bietet seinen Mitgliedern eine Plattform, die ihnen hilft, die Wirtschaft und die Gesellschaft zu gestalten. Gegründet im Jahr 1989, hat der TDU NRW das Ziel, die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in Politik, Verwaltung und der Öffentlichkeit zu vertreten.

[Mehr erfahren →](#)



Sehr geehrte Leser, liebe Mitglieder,

wir freuen uns, Ihnen unsere aktuelle Ausgabe des TDU Newsletters präsentieren zu dürfen. Auch in dieser Ausgabe haben wir für Sie aktuelle und relevante Themen vereint.

Es zeigt sich immer wieder, dass die Bereiche Steuern, Wirtschaft und Recht doch sehr wandelbar sind. Von daher wünschen wir uns, dass Sie immer auf dem neuesten Stand sind.

Ihr Türkisch-Deutscher Unternehmerverein

Inhalt dieser Ausgabe

- | | |
|--|---|
| 03 Wer haftet für Fehler durch KI im Unternehmen | 05 Neue Gehaltsregeln stellen Arbeitgeber vor Herausforderungen |
| 04 KI in deutschen Unternehmen: Breite Nutzung, wenig Fortschritt | 05 Steuerpläne ab 2027: Diese Entlastungen sind vorgesehen |
| 04 EU will Strom gegenüber Gas und Öl günstiger machen | 06 Firmenfitness: Wann der Arbeitgeberbeitrag steuerpflichtig wird |
| 04 Mitgliedsverein vertreten: Wer darf zur Versammlung kommen? | 06 Zukunftssichere IT-Infrastrukturen strategisch planen |
| 04 Vereinsgesetz soll Registerdaten und Meldepflichten neu ordnen | 06 Immobilie in Raten verkaufen: Zinslose Stundung bleibt steuerfrei |



Wer haftet für Fehler durch KI im Unternehmen

Unternehmen nutzen künstliche Intelligenz für Angebote, Verträge, Beratungen und interne Entscheidungen. Liefert ein KI-System falsche Angaben oder ungeeignete Empfehlungen, bleibt gegenüber Kunden grundsätzlich das Unternehmen verantwortlich. Entscheidend ist, welche Erklärung oder Leistung es abgegeben und ob es seine Prüfungs- und Sorgfaltspflichten erfüllt hat.

Verantwortung für KI-Ergebnisse

KI ist rechtlich ein Hilfsmittel. Übernimmt ein Unternehmen ihre Ergebnisse, werden diese regelmäßig wie eigene Aussagen behandelt. Fehlerhafte Ausgaben können daher Nachbesserungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche auslösen. Eine Freigabe durch Beschäftigte genügt nicht, wenn diese das Ergebnis fachlich nicht beurteilen konnten.

Das gilt auch für Angebote und Verträge. Enthält ein KI-erstelltes Angebot einen falschen Preis und nimmt der Kunde es an, kann das Unternehmen daran gebunden sein. Eine Anfechtung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und kann Ersatzansprüche des Vertragspartners aus-

lösen. Preise, Leistungen, Fristen und Haftungsklauseln sollten deshalb vor dem Versand geprüft werden.

Auch bei Beratungen, Berechnungen, Prognosen und Produktempfehlungen bleibt das Unternehmen verantwortlich. KI kann Fachwissen unterstützen, ersetzt aber nicht die Kontrolle durch eine qualifizierte Person.

Ansprüche gegen den KI-Anbieter

Hat ein Unternehmen wegen eines KI-Fehlers einen Schaden ersetzt, kann es mögliche Ansprüche gegen den Anbieter prüfen. Ein Rückgriff ist bei allgemeinen KI-Diensten jedoch häufig schwierig, weil diese meist keine Garantie für richtige oder zweckgeeignete Ergebnisse übernehmen. Zudem muss der konkrete Systemfehler nachgewiesen werden.

Bessere Chancen können bei spezialisierter Software bestehen, wenn bestimmte Funktionen oder Ergebnisse zugesichert wurden. Unternehmen sollten daher vor dem Einsatz geschäftskritischer Systeme Leistungsbeschreibung, Nutzungszweck und Haftungsklauseln prüfen. ...

Den Artikel weiterlesen:

Weiterlesen →

KI in deutschen Unternehmen: Breite Nutzung, wenig Fortschritt

Viele deutsche Unternehmen setzen bereits Künstliche Intelligenz ein, nutzen sie jedoch überwiegend für einzelne Routineaufgaben. Wirtschaftliche Vorteile entstehen erst, wenn KI dauerhaft in Geschäftsprozesse eingebunden wird und messbar Zeit spart, Kosten senkt oder neue Leistungen ermöglicht. Dafür müssen Unternehmen Fachwissen, Daten, Finanzierung und klare Regeln zusammenführen und erfolgreiche Pilotprojekte gezielt in den laufenden Betrieb überführen.

Weiterlesen →



Mitgliedsverein vertreten: Wer darf zur Versammlung kommen?

Sind Vereine, Städte oder Sportämter Mitglieder eines Vereins, dürfen sie nicht beliebige Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Ohne besondere Satzungsregelung vertreten allein die gesetzlichen Vertreter die Organisation. Mehrere gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder teilen sich dabei ein einheitliches Stimmrecht.

Weiterlesen →

EU will Strom gegenüber Gas und Öl günstiger machen

Die EU-Kommission will Strom gegenüber Gas und Öl günstiger machen und dadurch den Umstieg auf Wärmepumpen, Elektroautos und elektrische Produktionsverfahren beschleunigen. Vorgesehen sind unter anderem steuerliche Entlastungen, mögliche Vergünstigungen bei den Netzentgelten und ein schnellerer Smart-Meter-Ausbau. Noch handelt es sich jedoch um Vorschläge, deren konkrete finanzielle Auswirkungen von den europäischen und nationalen Regelungen abhängen.

Weiterlesen →

Vereinsgesetz soll Registerdaten und Meldepflichten neu ordnen

Die Bundesregierung will das Ausländervereinsregister erstmals umfassend im Vereinsgesetz regeln. Der Gesetzentwurf soll insbesondere eine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten schaffen. Zudem werden Melde-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten sowie die Datenübermittlung gesetzlich zusammengeführt.

Weiterlesen →



Neue Gehaltsregeln stellen Arbeitgeber vor Herausforderungen

Arbeitgeber müssen sich auf deutlich strengere Regeln zur Gehaltstransparenz vorbereiten. Künftig sollen Bewerber frühzeitig das vorgesehene Einstiegsentgelt erfahren und Beschäftigte weitergehende Auskunftsrechte erhalten. Obwohl das deutsche Umsetzungs Gesetz noch aussteht, sollten Unternehmen ihre Stellenbewertungen, Vergütungskriterien und Entgeltdaten bereits überprüfen, denn ab 100 Beschäftigten kommen zusätzlich gestaffelte Berichtspflichten hinzu.

Weiterlesen →

Steuerpläne ab 2027: Diese Entlastungen sind vorgesehen

Anfang Juli hat die Koalition ihre Reformpläne veröffentlicht – u. a. sollen Steuerpflichtige mit kleinen und mittleren Einkommen bei der Einkommensteuer entlastet werden. Die Reform soll zum 1.1.2027 in Kraft treten und ab 2028 ihre volle Wirkung entfalten. Das Entlastungsvolumen soll ca. 10 Mrd. EUR pro Jahr betragen.

Vorbemerkungen

Vorerst handelt es sich "nur" um die Ergebnisse des Koalitionsausschusses. Im anschließenden Gesetzgebungsverfahren müssen der Bundestag und der Bundesrat zustimmen. Mit etwaigen Änderungen bzw. Ergänzungen ist also durchaus zu rechnen.

Die Pläne im Überblick

Der steuerliche Grundfreibetrag (bis zu dieser Höhe muss keine Einkommensteuer gezahlt werden) liegt im Jahr 2026 bei 12.348

EUR. Für zusammen veranlagte Ehegatten verdoppelt sich der Betrag.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll der Grundfreibetrag voraussichtlich in zwei Stufen bis auf 12.900 EUR im Jahr 2028 erhöht werden.

Auch das Kindergeld soll voraussichtlich in zwei Stufen von derzeit 259 EUR auf 272 EUR im Jahr 2028 angehoben werden.

Beim Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist ein Anstieg um 200 EUR auf 1.430 EUR im Gespräch.

Beachten Sie: Die vorgenannten Beträge (Grundfreibetrag, Kindergeld und Arbeitnehmer-Pauschbetrag) sollen im Gesetzgebungsverfahren bzw. nach Vorliegen des Existenzminimumberichts final beziffert werden. ...

Den Artikel weiterlesen:

Weiterlesen →

Firmenfitness: Wann der Arbeitgeberbeitrag steuerpflichtig wird

Firmenfitness ist grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn Beschäftigte das Angebot annehmen. Steuerfreie Präventionsleistungen setzt die Finanzverwaltung nur noch bei nachweislicher Kursteilnahme voraus. Entscheidend ist zudem, ob der monatliche Sachbezugswert einschließlich Nebenkosten die 50-Euro-Freigrenze überschreitet.

Weiterlesen →



Immobilie in Raten verkaufen: Zinslose Stundung bleibt steuerfrei

Wer eine Immobilie aus dem Privatvermögen in unverzinslichen Raten verkauft, muss die Raten nicht automatisch teilweise als steuerpflichtige Zinsen versteuern. Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung geändert und stellt stärker auf die vertragliche Vereinbarung ab. Dies kann besonders bei Verkäufen innerhalb der Familie wichtig sein, wenn der Kaufpreis vollständig in Raten gezahlt wird.

Weiterlesen →



Zukunftssichere IT-Infrastrukturen strategisch planen

Eine zukunftssichere IT-Infrastruktur entsteht nicht durch einzelne Trendtechnologien, sondern durch eine Planung, die sich an den Geschäftszielen orientiert. Unternehmen sollten deshalb Integrationsfähigkeit, Gesamtkosten, Sicherheit und spätere Wechselmöglichkeiten von Anfang an berücksichtigen. Eine modulare Architektur mit klaren Schnittstellen erleichtert Anpassungen und verhindert, dass unübersichtliche Einzellösungen langfristig Kosten und Abhängigkeiten erhöhen.

Weiterlesen →





Gemeinnützigkeit sichern: Diese Fehler können Vereine den Status kosten

Die Gemeinnützigkeit kann aus unterschiedlichen Gründen aberkannt werden. Häufig geht es um Fehler in der tatsächlichen Geschäftsführung. Schon ein einzelner Verstoß gegen die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts kann für das Finanzamt Anlass sein, die Steuerbegünstigung zu versagen. Betroffen sind insbesondere die Grundsätze der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit. Auch erhebliche Gesetzesverstöße außerhalb des Gemeinnützigkeitsrechts können den Entzug rechtfertigen.

Satzungsänderungen sorgfältig vorbereiten

Die Satzung wird bei der Feststellung der Gemeinnützigkeit nach § 60a AO geprüft und genießt dadurch grundsätzlich Vertrauensschutz. Stellt das Finanzamt später Fehler fest, muss es der Körperschaft eine angemessene Frist zur Anpassung der Satzung einräumen. Dabei sind die organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen, insbesondere die Zeit, die für die Einberufung einer Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Anders ist die Lage, wenn die Körperschaft ihre Satzung später selbst ändert und dadurch die Anforderungen des Gemeinnüt-

zigkeitsrechts nicht mehr erfüllt. Das betrifft neben den Pflichtklauseln aus Anhang 1 zu § 60 AO insbesondere die Satzungszwecke. In diesem Fall muss das Finanzamt die Gemeinnützigkeit entziehen, selbst wenn keine gemeinnützigkeitsschädliche Mittelverwendung vorliegt. Billigkeitsgründe eröffnen dem Finanzamt dabei kein Ermessen (BFH, Urteil vom 20.11.2025, Az. V R 27/23).

Wichtig: Satzungsänderungen mit Bedeutung für die Gemeinnützigkeit sollten vorab mit dem Finanzamt abgestimmt werden. Dafür kann der Entwurf der Änderung zur Prüfung vorgelegt werden. Bei Vereinen wird eine Satzungsänderung erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Der Beschluss der Mitgliederversammlung allein entfaltet noch keine rechtliche Wirkung.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss den Satzungszwecken entsprechen

Nach § 63 AO muss die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein. Sie darf außerdem nicht von der Satzung abweichen. Werden diese Anforderungen verletzt, droht der Entzug der Gemeinnützigkeit. ...

Den Artikel weiterlesen:

Weiterlesen →

İşbirliği Gücü



Kontakt

Türkisch-Deutscher Unternehmerverein e.V. NRW

+49 171 3001989 info@tdu-nrw.de



www.tdu-nrw.de

TDU
Türkisch-Deutscher
Unternehmerverein e.V.
NRW

Impressum

TDU Newsletter bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Türkisch-Deutscher Unternehmerverein e.V. NRW gerne zur Verfügung. TDU Newsletter unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: 7IMJAGO - stock.adobe.com, Seite 4: xyz+ - stock.adobe.com, Seite 6: zinkevych - stock.adobe.com, Seite 6: Wasan - stock.adobe.com, Seite 7: Svitlana - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de